

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 30. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Mai 2025)

zum Thema:

**Ermittlungen gegen eine mit dem Neukölln-Komplex befasste leitende
Polizeidienstkraft**

und **Antwort** vom 22. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mai 2025)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22 504

vom 30. April 2025

über Ermittlungen gegen eine mit dem Neukölln-Komplex befasste leitende Polizeidienst-
kraft

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In einer Pressemitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 27. September 2023 wurde über strafprozessuale Maßnahmen gegen einen leitenden Beamten der Operativen Gruppe Rechtsextremismus (OG Rex) sowie zwei weiteren Personen berichtet.

- a) In welchen konkreten Sachzusammenhängen standen die jeweiligen Personen zum Neukölln-Komplex?
- b) In welchen persönlichen Zusammenhängen standen die jeweiligen Personen zueinander?
- c) Welchen Bezug haben die einzelnen Personen zu den sieben Durchsuchungsorten jeweils?

Zu 1.: Die von den strafprozessualen Maßnahmen betroffenen Personen standen sowohl im dienstlichen als auch im privaten Zusammenhang zueinander. Die Durchsuchungsorte bei dem Beschuldigten sowie bei den Zeugen bezogen sich sowohl auf dienstliche als auch private Anschriften. Eine weitergehende Auskunft kann zum Schutz der der überwiegenden Persönlichkeitsrechte der Betroffenen nicht erfolgen, da anderenfalls ihre Identifizierung drohte.

2. In welchem konkreten Zeitraum soll sich die dem Tatvorwurf gegen die Dienstkraft zugrundeliegende Straftat ereignet haben und welche Funktion hatte besagte Dienstkraft zu dieser Zeit inne?

Zu 2.: Die Benennung des genauen Tatzeitraums ist der Prüfung im Rahmen der Abschlussverfügung vorbehalten, die noch nicht erfolgt ist, so dass derzeit auch die Angabe der Funktion unterbleibt.

3. Welche weiteren Bezüge zu welchen Organisationen bzw. Personen der extremen Rechten, insbesondere zum Neukölln-Komplex, hatte die Dienstkraft gegebenenfalls in anderen Verwendungen?

Zu 3.: Erkenntnisse im Sinne dieser Fragestellung, die über die verfahrensgegenständlichen Tatvorwürfe hinausgeht, liegen nicht vor; sie sind nach aktuellem Stand für die Frage eines hinreichenden Tatverdachts wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht im konkreten Verfahren nicht relevant und nicht Gegenstand der generalstaatsanwaltlichen Ermittlungen.

4. Inwiefern ist die Berichterstattung von DIE WELT vom 28. September 2023 zutreffend, dass es sich bei der in der Pressemitteilung genannten "Kontaktperson", an die Dienstgeheimnisse weitergetragen sein sollen, um eine Person gehandelt haben soll, die "sich zwar sceneintern als rechtsextremistisch" ausgab, jedoch "eher zum linken Spektrum" zuzurechnen sei und sich in der extrem rechten Szene bewegte, um interne Informationen zu gelangen

Zu 4.: Die in dem Presseartikel wiedergegebenen Bewertungen werden in finalisierter Form – sofern sie für das Verfahren überhaupt von einer beweisrechtlichen Relevanz sein sollten – erst im Rahmen der Abschlussentscheidung der Generalstaatsanwaltschaft vorgenommen. Eine weitergehende Auskunftserteilung kann vor diesem Hintergrund nicht erfolgen, weil sie Rückschlüsse auf die noch nicht abgeschlossene Beweiswürdigung zuließe.

5. In welchem Umfang wurden in welchem Zeitraum Dienstgeheimnisse an die genannte "Kontaktperson" weitergetragen und um welche Art von Informationen handelt es sich hierbei?

Zu 5.: Die Erteilung der entsprechenden Auskünfte unterbleibt, da sie den Untersuchungszweck in dem noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren gefährden würden. Denn sie würde das Aussageverhalten von Beweispersonen beeinflussen können.

6. In welchem Umfang konnte festgestellt werden, ob Dienstgeheimnisse "auch Dritten zur Kenntnis" gelangt sind und um welche Art von Informationen handelt es sich hierbei?

Zu 6.: Die Frage der Kenntniserlangung durch Dritte ist Gegenstand laufender Ermittlungen. Eine weitergehende Auskunft kann nicht erteilt werden, da ansonsten die Beeinflussung des Aussageverhaltens möglicher Zeugen und auch insoweit eine Individualisierung der betroffenen Personen drohten.

7. In welchem Verfahrensstand befinden sich Ermittlungen, Strafverfolgung und mögliche dienstrechtliche Konsequenzen gegen die besagte Dienstkraft und welche Konsequenzen hatten diese jeweils?

Zu 7.: Das generalstaatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Näheren Angaben zu dienstrechtlich ergriffenen Maßnahmen stehen datenschutzrechtliche Gründe entgegen.

Berlin, den 22.Mai 2025

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz